

# Verordnung

über die Parkgebühren in der Stadt Mühldorf a. Inn

Vom 01.05.2011

Aufgrund von § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl S. 717) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt zur Regelung des ruhenden Verkehrs in folgenden Straßen oder Straßenteilen:

- Auf der Wies
- Bahnhofplatz (Südseite)
- Bahnhofstraße
- Bräugasse
- Daxenbergergasse
- Fragnergasse
- Friedrich-Ebert-Straße
- Huterergasse
- Katharinenplatz
- Kirchplatz
- Ledererstraße
- Moltkestraße
- Mühlenstraße
- Nagelschmiedgasse
- Richard-Wagner-Straße (Südseite zwischen Martin-Greif-Straße und Mühlenstraße)
- Sedanstraße
- Spitalgasse
- Stadtplatz
- Tuchmacherstraße
- Von-der-Tann-Straße
- Weißgerberstraße

(2) Diese Verordnung gilt ebenfalls zur Regelung des ruhenden Verkehrs in der öffentlichen Erschließungsanlage „Parkdeck Am Bahnhof“.

## **§ 2 Parkdauer**

(1) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung darf von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegen Entrichtung einer Parkgebühr geparkt werden. Die Höchstparkdauer beträgt 150 Minuten.

(2) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung darf nach Maßgabe der erworbenen Parkberechtigung (Parkschein oder Dauerkarte) geparkt werden.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung betragen die Gebühren

- für die Mindestdauer von 5 Minuten 0,10 €,
- für die Höchstdauer von 150 Minuten 3,00 €.

Zwischen Mindest- und der jeweiligen Höchstdauer kann die Parkdauer frei gewählt werden. Die Gebühr beträgt unter Berücksichtigung einer geradlinigen Interpolation für jeweils 5 Minuten 0,10 €.

(2) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung betragen die Gebühren

- für jedes Fahrzeug pro Tag 2,00 € \*) oder
- für die Monatskarte 15,00 € \*) oder
- für die Jahreskarte 150,00 € \*).

## **§ 4 Parkscheinautomaten**

(1) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung werden die Parkgebühren durch das Lösen von Parkscheinen an den vorhandenen Parkscheinautomaten erhoben. Die Parkscheine sind von außen leserlich im bzw. am Kraftfahrzeug anzubringen.

(2) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung werden die Parkgebühren

- für Tagesparker durch das Lösen von Parkscheinen an den vorhandenen Parkscheinautomaten,
  - für Dauerparker durch den Erwerb einer Monats- oder Jahreskarte erhoben.
- Die Parkscheine und Dauerkarten sind von außen leserlich im bzw. am Kraftfahrzeug anzubringen.

\*) i.d. Fassung der Änderungsverordnung vom 08.01.2018, in Kraft ab 01.01.2018

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Mühldorf a. Inn vom 01.04.2010 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 26.04.2011

Günther Knoblauch  
Erster Bürgermeister